



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

10. Juni 1969

Nr. 3065

Die Einwohnergemeinde Olten unterbreitet dem Regierungsrat den Teilbebauungsplan Zelglistrasse mit den Bauvorschriften zur Genehmigung.

In dem mit RRB Nr. 4949 vom 17.9.1963 genehmigten Bebauungsplan Fustligfeld war das im vorliegenden Plan enthaltene Gebiet der 2- resp. 3-geschossigen Wohnzone zugeteilt. Im eingangs erwähnten Plan sind Wohnbauten mit 1 und 2 Geschossen, ferner mit 3 - 5 Geschossen + Attikageschoss vorgesehen. Standort und Grösse der Bauten sind mit Hausbaulinien festgelegt. Der Geltungsbereich ist im Plan mit einer roten Linie dargestellt. Die Erschliessung, Garagierung der Motorfahrzeuge und die Anlage von Kinderspielflächen sind planlich geregelt.

Die öffentliche Auflage des Planes mit den darin enthaltenen Bauvorschriften erfolgte vom 24. Januar bis 22. Februar 1969. Einsprachen wurden keine eingereicht. An der Sitzung vom 6. März 1969 hat der Gemeinderat den Plan und die Bauvorschriften genehmigt.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Teilbebauungsplan Zelglistrasse mit den dazu gehörenden Bauvorschriften der Einwohnergemeinde Olten wird genehmigt.
2. Bisher genehmigte Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit den vorliegenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--

Publikationskosten Fr 14.--

Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohner-
===== gemeinde Olten zu verrechnen)

(Staatskanzlei Nr. 353) KK

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Ammannamt der Einwohnergemeinde Olten
Bauverwaltung Olten, mit 3 gen. Plänen
Ehrenberg, Kernen, Schwab, dipl. Architekten ETH, Mühletalweg 11,
4600 Olten
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)